Bitte folgende Bebauungsplanänderungen beachten:

1. **Oberlohn-Süd, vereinf. Änderung (o 3.1)**
   rechtsverbindlich seit 30.05.1979
   betrifft: Verlängerung der Stichstraße Lagebuch Nr. 9472 nach Norden

2. **Oberlohn-Süd, 2. Änderung (o 3.2)**
   rechtsverbindlich seit 10.05.1989
   betrifft: Anschluß von Wohnungen in einem 50 m breiten Streifen entlang der Max-Stromeyer-Straße

3. **Oberlohn-Süd, 3. Änderung (o 3.3)**
   rechtsverbindlich seit 18.08.1988
   betrifft: Ausschluß von Einzelhandelsbetrieben größer als 1.200 m² Geschoßfläche (neue BauNVO)

4. **Oberlohn-Süd, 4. Änderung (o 3.4)**
   rechtsverbindlich seit 25.08.1999
   betrifft: Reklementierung von Einzelhandel

BEBAUUNGSPLAN „OBERLOHN – SÜD, VEREINFACHTE ÄNDERUNG“

INHALT DER PLANAKTE

Markierte Anlagen sind der Datei beigefügt,
nicht markierte siehe Planakte

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. ÜBERSICHTSPLAN

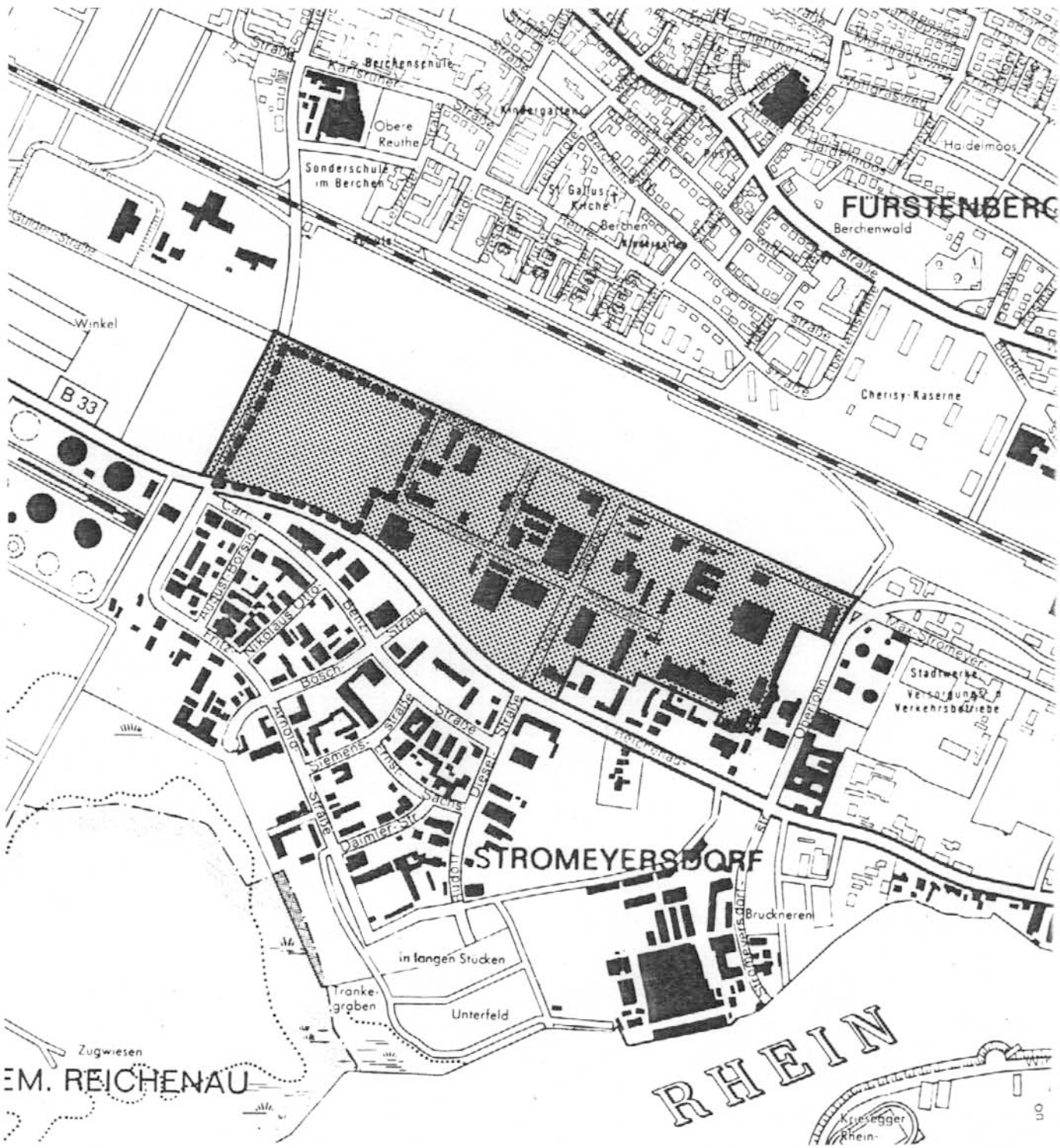
2. SATZUNG

2.1 LAGEPLAN

2.2 BEGRÜNDUNG

BEBAUUNGSPLAN "OBERLOHN – SÜD" Vereinfachte Änderung

1. ÜBERSICHTSPLAN



MASSTAB 1:10 000

GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG

2. SATZUNG

Aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 und § 111 der Landesbauordnung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. vom 21. Juli 1972 Seite 352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. Baden-Württemberg 1976 Nr. 1 Seite 1) hat der Gemeinderat am 26. April 1979 über die obengenannte Bebauungsplanänderung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan (Änderungsbebauungsplan) vom 28. November 1978

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 vom 28. November 1978.

Beigefügt sind:

1. Übersichtsplan M 1 : 10 000

3. Begründung

4. Güterverzeichnis für den Geltungsbereich der Planänderung

§ 3

Mit Inkrafttreten des Änderungsbebauungsplanes werden für dessen räumlichen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Oberlohn-Süd" aufgehoben.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


STADT KONSTANZ, PLANUNGSAMT

Konstanz, den 26. April 1979

STADT KONSTANZ 35

STADT KONSTANZ
- Baudezernat -

Bürgermeister



DIE IM PLANGEBIET DARGESTELLTEN FLURSTÜCKSGRENZEN UND -BEZEICHNUNGEN STIMMEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREIN

DATUM: 29.5.79
(DIENSTSIEGEL)

STADT KONSTANZ
VERMESSUNGS- UND LIEGENSCHAFTSAMT

Vermessungsamt Stadt Konstanz

Zeichenerklärung

Nutzungsschablone

Baugebiet	Geschosszahl
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

Räumlich. Geltungsbereich der vereinfachten Änderung gem. §13 BBauG

Pflanzgebot für hochstämmige Laubbäume

Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen

Verkehrsgrünfläche

... von sichtbehindernder Nutzung freizuhalten, Anpflanzung und Einfriedigungen max. 0.80 m Höhe über Fahrbahn

GE Gewerbegebiet

SO Sondergebiet

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Umformerstation

Baugrenze

Zu- und Abfahrtsverbot

Zufahrt (Ein- und Ausfahrt)

Sichtfläche bei evtl. späterem 4-spurigen Ausbau der B33

Gehweg
Radweg
Fahrbahn

öffentl. Parkfläche

Der Gemeinderat hat am 26.4.1979 die Änderung des Bebauungsplans "Oberlohn-Süd" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Änderungssatzung und der Aus= legung nach § 12 BBauG am 30.05.79 ist die Bebauungsplan-Änderung rechtsverbindlich.

Amtsleiter

Sachbearbeiter: me gö /WFA – og
Datum: 28.11.1978 / 5.4.1979

PLANUNGSAMT KONSTANZ

VEREINFACHTE ÄNDERUNG (gem. § 13 BBauG) DES BEBAUUNGSPLANES

OBERLOHN - SÜD

Maßstab: 1 = 1000 Datum: 28.11.1978

Der Oberbürgermeister
A
Bürgermeister

STADT KONSTANZ

Amtsleiter

o 3.1

3. BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Änderung bezieht sich auf den im Lageplan "Änderungsbebauungsplan" dargestellten Bereich.

1.2 Anlaß der Änderung

Die Neuaufteilung des Flurstücks Lagebuch Nr. 9472 erfordert eine Planänderung, da bei der Erschließung der entstandenen Teilgrundstücke Schwierigkeiten auftreten.

1.3 Zwingende Gründe

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 BBauG

Der Flächennutzungsplanentwurf wird von der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Oberlohn-Süd" nicht berührt.

Zwingende Gründe gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 BBauG wurden im Zusammenhang mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Oberlohn-Süd" geltend gemacht.

Da die vorgesehene Änderung - Erweiterung der Stichstraße Lagebuch Nr. 9472 neu - die Grundzüge jenes Bebauungsplanes nicht berührt, erübrigt sich die erneute Darlegung zwingender Gründe.

1.4 Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz vom 18.08.1976

Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977

Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.06.1972

Planzeichenverordnung vom 19.01.1965

1.5 Zeitliche Abwicklung

Der Vollzug der Bebauungsplanänderung kann mit ihrer Rechtswirksamkeit erfolgen.

2. Erläuterung der Änderungen

Die Verlängerung der Stichstraße Lagebuch Nr. 9472 nach Norden dient allein der Erschließung der neu gebildeten Flurstücke.

Die Grundzüge der Planung "Oberlohn-Süd" in bezug auf Art und Maß der baulichen Nutzung, Grünordnung und Verkehr werden durch die vorgesehene Änderung nicht berührt.

Es bedarf keiner Folgeeinrichtungen.

Die Ver- und Entsorgung ist auch unter der Voraussetzung der Planänderung gesichert.

Im Bereich der Wendeplatte werden 7 neue Pkw-Abstellplätze ausgewiesen, die dem Besucherverkehr zugute kommen.

Auf der Verkehrsinsel entsteht außerdem eine Verkehrsgrünanlage.

3. Kosten

Mehrkosten durch die Verlängerung der Stichstraße nach Norden:

Straßenbau	50 000,-- DM
Kanalisation	75 000,-- DM

4. Bodenordnende Maßnahmen

Die Bebauungsplanänderung erfordert keine bodenordnenden Maßnahmen.

Konstanz, den 29. März 1979

STADT KONSTANZ
- Baudezernat -

Dr. Dierks
Bürgermeister